

Satzung der Smart Factory Society

§ 1 Name und Sitz

1. Die Dachorganisation der internationalen Anwender-Interessensvereinigungen von MPDV Fertigungs-IT führt den Namen „**Smart Factory Society**“
2. Der Sitz der Smart Factory Society ist Mosbach, Deutschland.
3. Dokumenten-, Internet- und Konferenzsprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 2 Aufgaben der Smart Factory Society

Die Smart Factory Society hat folgende Aufgaben:

1. Förderung der Weiterentwicklung von MPDV Fertigungs-IT-Anwendungen.
2. Koordination der Untergruppen (HYDRA Users Group sowie Anwendergruppen von MIP und FEDRA)
3. Definition von konkreten am Anwenderbedarf orientierten Anforderungen an den Fertigungs-IT-Hersteller (MPDV Mikrolab GmbH, Mosbach).
4. Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen MPDV-Fertigungs-IT -Anwendern und den o.g. Untergruppen.
5. Informationsaustausch zwischen MPDV-Fertigungs-IT -Anwendern und MPDV.
6. Unterstützung der weiteren Verbreitung von MPDV-Produkten.
7. Die praktische Arbeit der Smart Factory Society kann über Verfahrensrichtlinien geregelt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder der Smart Factory Society (ordentliche Mitgliedschaft, nachfolgend Mitglieder genannt) können Mitarbeiter aus Unternehmen sein, die MPDV-Fertigungs-IT aktiv im Einsatz haben oder die in diesem Zusammenhang Services für MPDV-Fertigungs-IT-Anwender erbringen. Auch MPDV Mitarbeiter können Mitglieder der Smart Factory Society sein.
- 1.2. Je Arbeitskreis sollten nicht mehr als zwei Mitglieder aus einem Unternehmen (Mitgliedsunternehmen) teilnehmen.
- 1.3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Smart Factory Society ist eine bestehende Mitgliedschaft in einer der in § 3 Abs .2 genannten Untergruppen oder alternativ ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit Mitgliederprofil, der an das Präsidium gerichtet sein muss. Das Präsidium entscheidet in beiden Alternativen über die Aufnahme nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Mitglieds bzw. eines Antrags bedarf keiner Begründung; ein Anspruch auf Aufnahme in die Smart Factory Society besteht nicht. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- 1.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus der Smart Factory Society.
- 1.5. Der Austritt muss an das Präsidium schriftlich erklärt werden.
- 1.6. Ein Mitglied kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund liegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied ein Verhalten gezeigt hat, das mit den Zielen der Smart Factory Society nicht vereinbar ist.

1.7. Die Mitgliedschaft in der Smart Factory Society ist kostenlos.

1.8. Die Tätigkeit in der Smart Factory Society ist ehrenamtlich.

1.9. Die Smart Factory Society arbeitet auf Ebene des Präsidiums und der Arbeitskreise mit MPDV partnerschaftlich zusammen. Um den Kontakt zur MPDV sicherzustellen, wird im Präsidium der Smart Factory Society stets ein von der MPDV Geschäftsleitung zu bestimmender, ständiger Vertreter der MPDV, tätig sein.

§ 3 Organe

Organe der Smart Factory Society sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium
- c. die Arbeitskreise

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

- 1.1 Das Präsidium beruft in jedem Kalenderjahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 1.2 Sofern mindestens 30% aller Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung fordern, hat das Präsidium dem nach Möglichkeit binnen Monatsfrist nachzukommen.
- 1.3 Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder über die Internet-Seiten der Smart Factory Society unter Beachtung einer Ladungsfrist von vier Wochen. Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt sein. Das Präsidium kann bis 2 Wochen vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht in dieser Satzung anderen Organen übertragen sind, insbesondere für
 - a. Beschlussfassung über die Satzung sowie Änderungen.
 - b. die Wahl sowie die Abberufung des wählbaren Teils des Präsidiums.
 - c. die Beschlussfassung über die Auflösung der Smart Factory Society.
 - d. die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums einschließlich der Berichte über die Arbeitskreise.

3. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- 3.1 Jede Smart Factory Society -Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder ist

schriftlich und geheim abzustimmen.

Jede Mitgliedsfirma entscheidet selbst, welches ihrer Smart Factory Society - Mitglieder an einer Wahl oder Abstimmung teilnimmt und teilt dies vor Abstimmung dem Präsidium mit.

- 3.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder unwirksame Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 3.4 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.5 Beschlüsse der Mitglieder können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine einfache Mehrheit schriftlich innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von maximal 8 Wochen zustimmt.

§ 5 Präsidium

1. Grundsätze

- 1.1 Das Präsidium besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen aus dem Kreise der ordentlichen Smart Factory Society -Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Je Mitgliedsunternehmen kann höchstens ein namentlich benannter Vertreter Mitglied des Präsidiums sein. Jede in § 2 Abs. 2 genannte Untergruppe soll im Präsidium durch ein Mitglied dieser Gruppe repräsentiert werden. Zusätzlich zu den vorgenannten Personen wird ein Präsidiumsmitglied von der MPDV als ständiger Unternehmensvertreter im Präsidium bestimmt und bestellt.
- 1.2 Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten.

- 1.3 Tritt ein Mitglied des Präsidiums zurück, muss es den das Präsidium schriftlich darüber informieren.
Das Präsidium benennt einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Wahl.
- 1.4 Gewählte Präsidiumsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung eines Präsidiumsmitglieds bedarf mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.
- 1.5 Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Präsidiumsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse des Präsidiums können auch im Umlaufverfahren mit einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Beschlussentwurfs gefasst werden.
- 1.6 Das Präsidium trifft sich mindestens zweimal im Jahr persönlich oder im Online-Meeting.

2. Aufgaben des Präsidiums

- 2.1 Organisation der Mitgliederversammlung.
- 2.2 Koordination der Arbeitskreistätigkeit eingeschlossen die Gründung und Beendigung von ständigen Arbeitskreisen.
- 2.3 Bündelung von Anforderungen aus der Smart Factory Society an die MPDV und deren Weiterleitung an die MPDV Geschäftsführung.
- 2.4 Übergreifende Kommunikation innerhalb der Smart Factory Society
- 2.5 Weiterentwicklung der Smart Factory Society -Satzung auf Basis von sich ändernden Bedingungen
Das Präsidium erarbeitet dazu die nötigen Vorschläge und bringt sie in der Mitglieder-versammlung als Beschlussvorlage ein. Dabei bezieht er die Vorschläge

der
Smart Factory Society -Mitglieder ein.

§ 6 Ständige Arbeitskreise oder Arbeitsgruppen

1. Die ständigen Arbeitskreise oder Gruppen werden vom Präsidium eingesetzt, zusammengelegt, geteilt oder aufgelöst.

3. Aktivitäten der Arbeitskreise oder Arbeitsgruppen

- 3.1. Definition und Bearbeitung von fachlichen Fragestellungen mit Bezug auf die Anwendung des Fertigungs-IT in der Regel in Form von Projekten, welche auch Arbeitskreis übergreifend sein können.
- 3.2. Koordination der Projektarbeit innerhalb des jeweiligen Arbeitskreises.
- 3.3. Regelmäßige Treffen der Arbeitskreismitglieder.
- 3.4. Organisation des Erfahrungsaustauschs (Best Practice).
- 3.5. Formulierung von Anforderungen an die Weiterentwicklung der MPDV Produkte und Weiterleitung an das Präsidium.
- 3.6. Kommunikation und Reporting an das Smart Factory Society -Präsidium.
- 3.7. Informationsbereitstellung an die Smart Factory Society -Mitglieder.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

1. Über Sitzungen der Smart Factory Society -Organe werden Protokolle geführt. Die Protokolle sind den Mitgliedern der jeweiligen Smart Factory Society -Organe und dem Präsidium unverzüglich nach Abfassung zugänglich zu machen.
2. Nach Ablauf einer Wahlperiode üben die gewählten Mitglieder der Smart Factory Society -Organe ihre Funktion bis zur Neuwahl weiterhin aus.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Smart Factory Society -Mitgliederversammlung am 15.09.2022 beschlossen.